

**Öffentliche Betrauung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe
GmbH
durch den Landkreis Karlsruhe
(Betrauungsakt)**

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

ENTWURF

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und

den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

§ 1

Gemeinwohlaufgaben

(1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. EU C 235 vom 30.9.2009, S. 7ff (11-13)) hat der Landkreis Karlsruhe die Aufgabe, dort wo andere Investoren nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten möglich zu machen. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines landkreisweiten Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone) um in allen 32 Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe und daran angrenzenden Regionen eine Versorgung mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Landkreises Karlsruhe um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich kein privater Investor findet, der ein flächendeckendes Backbone anbietet.

(2) Der Landkreis Karlsruhe bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH, die für diese Zwecke gegründet wurde. Die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Daneben werden keine anderen Dienstleistungen oder Aufgaben wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

ENTWURF

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Der Landkreis Karlsruhe betraut die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des in § 1 genannten Backbone und der Zurverfügungstellung des Netzes an einen Betreiber.

§ 3

Dauer der Betrauung

Die Betrauung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§ 4

Beihilfen

(1) Zur Gewährleistung der Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2 deckt der Landkreis Karlsruhe einen sich ergebenden Jahresfehlbetrag, die Anschubsfinanzierung 2014 und die anfallenden jährlichen Kosten für das Backbone zu 50 % ab dem Jahr 2015. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH als Saldo verbleibenden Netto-Verluste der Dienstleistungen, die als Daseinsvorsorge im Sinne des § 1 anzusehen sind. Wegen der Anrechnung möglicher Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH nicht ergeben. Ferner gewährt der Landkreis Karlsruhe, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, der Breitband Landkreis Karlsruhe GmbH Beihilfen in Form von Bürgschaften. Der Landkreis bürgt für Kreditaufnahmen, die in den Wirtschaftsplänen der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH einzeln aufgeführt sind und mit Vorlage der Wirtschaftsplanung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Summe der bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen ist im Haushaltsplan des Landkreises dokumentiert, wird jährlich fortgeschrieben und von der Rechtsaufsicht genehmigt. Auf die Anrechnung von Avalprovisionen oder sonstigen Aufwandsentschädigungen wird seitens des Landkreises verzichtet.

E N T W U R F

(2) Die Beihilfen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigen Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(3) Die Tätigkeiten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden sowohl im Wirtschaftsplan als auch in der internen Rechnungslegung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH nachgewiesen. So kann auch ausgeschlossen werden, dass Ausgleichsleistungen auch für Dienstleistungen erbracht werden, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.

§ 5

Verbot der Überkompensierung

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Beihilfen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis Karlsruhe fordert die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Beihilfen auf. In einem solchen Fall wird der Landkreis Karlsruhe die Parameter für die Berechnung der Beihilfen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Landkreis Karlsruhe diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Beihilfen abziehen.

ENTWURF

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Beihilfen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 25.05.2014 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Karlsruhe, den 22.05.2014

.....
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat